

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: FB: Verfasser:	BV-StVV-335-23 4.2-ro 03.03.2023 Fachbereich Bau Irena Roggatz				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
24.04.2023 Wirtschaftsausschuss						
25.05.2023 Hauptausschuss						
15.06.2023 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Änderung des Beschlusses „BV-StVV-461-18“ zur Erhebung des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten in der Schönebegker Straße						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den letzten Satz im Beschluss „BV-StVV-461-18“ wie folgt zu ändern:

„Die Mehrkosten für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten werden für das Bauprogramm: „Ausbau der Schönebegker Straße – zwischen A.-Bebel-Straße und Karl-Liebknecht-Straße einschließlich für das Grundstück Schönebegker Straße 13 Vetschau/Spreewald“ erhoben.“

Beschlussbegründung:

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.Juni 2019 werden keine Straßenbaubeiträge ab 2019 von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke erhoben.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2018 wurde das Bauprogramm zur Erhebung der Straßenbaubeiträge und des Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten der Schönebegker Straße – im Bereich zwischen August-Bebel-Straße und Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße Vetschau/Spreewald beschlossen (Anlage 1).

Gebaut wurde die Schönebegker Straße – zwischen A.-Bebel-Straße und Karl-Liebknecht-Straße bis zum Grundstück Schönebegker Str. 13. Für diesen Bereich soll in 2023 der Kostenersatz für die Grundstückszufahrten erhoben werden.

Der erste Bauabschnitt der Schönebegker Straße wurde am 29.11.2019 fertiggestellt. Ein zweiter Bauabschnitt ist zurzeit nicht geplant.



Bauprogramm von

August-Bebel-Strasse bis
Friedrich-Ludwig-Jahn-Strasse

ausgebauter Abschnitt (1.BA)

zwischen August-Bebel-Strasse
und Karl-Liebknecht-Strasse bis
einschließlich Schönebeger
Strasse 13

Die Änderung des Bauprogrammes hat keine Auswirkung auf die Höhe des Kostenersatzes für die Grundstückszufahrten. Den Kostenersatz für die Grundstückszufahrten trägt der Grundstückseigentümer ohne Kostenbeteiligung der Stadt gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten vom 19.08.2009.

Finanzielle Auswirkungen:

X	JA	
Betrag in €:	6.109,76 € (Bau und Planung)	
Produkt:	54101 (Gemeindestraßen)	
Ergebniskonto:		
Finanzkonto:	688100 (Kostenersatz Zufahrten)	
Maßnahme:		
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:		

<input type="checkbox"/>	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <li style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Keine weiteren Anmerkungen.

Sachbearbeiter	Sachgebietsleiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
----------------	-------------------	--------------------	---------------